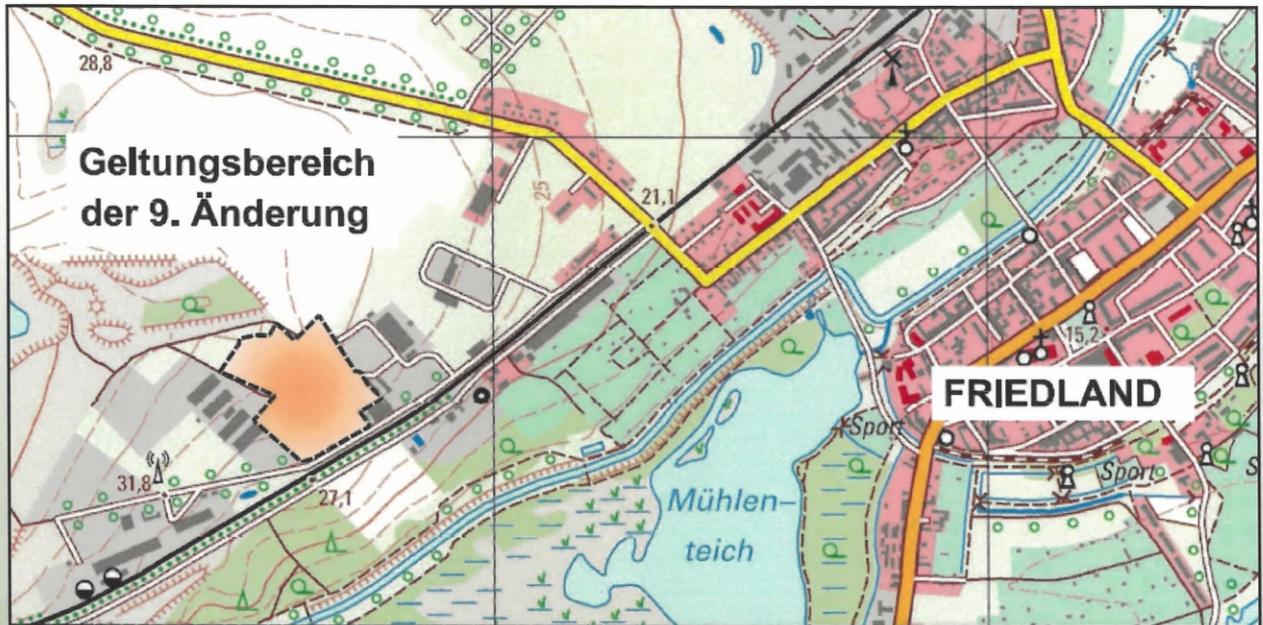


# STADT FRIEDLAND

## 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



## 5. UMWELTBERICHT

ALS GESONDERTER TEIL DER BEGRÜNDUNG

JUNI 2015

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. EINLEITUNG</b>   | <b>3</b>  |
| 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens  | 3         |
| 1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne                       | 3         |
| <b>2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>  | <b>5</b>  |
| 2.1 Beschreibung des Vorhabensstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes                            | 5         |
| 2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands  | 5         |
| 2.2.1 Schutzgut Mensch und Siedlung  | 5         |
| 2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen   | 6         |
| 2.2.3 Schutzgut Boden  | 7         |
| 2.2.4 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser   | 7         |
| 2.2.5 Schutzgut Landschaft   | 7         |
| 2.2.6 Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz   | 7         |
| 2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter   | 7         |
| 2.2.8 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung   | 7         |
| 2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands   | 7         |
| 2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung   | 7         |
| 2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch  | 8         |
| 2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen  | 8         |
| 2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden  | 8         |
| 2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser  | 8         |
| 2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz                                    | 8         |
| 2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft  | 9         |
| 2.3.1.7 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung                        | 9         |
| 2.3.1.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter                                      | 9         |
| 2.3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens                        | 9         |
| 2.3.3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern | 9         |
| 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten  | 10        |
| 2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen        | 10        |
| <b>3. WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG</b>  | <b>10</b> |
| 3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken                         | 10        |
| 3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)  | 10        |
| 3.3 Erforderliche Sondergutachten  | 11        |
| <b>4. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>  | <b>11</b> |

## 1. Einleitung

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland erfolgt im Parallelverfahren zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 der Stadt Friedland „Photovoltaikanlage am Pleetzer Weg“. Vorgesehen ist dabei die Änderung des bisher als Gewerbliche Baufläche ausgewiesenen Areals in ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Satz 3 BauGB ein eigenständiger Teil der Begründung des Bauleitplans.

Er stellt insbesondere die ermittelten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Im Rahmen der Umweltprüfung wird somit die Verträglichkeit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit unterschiedlichen Schutzgütern geprüft und die zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen bewertet.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB besteht im Rahmen dieser Planung die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung), da eine Umweltprüfung bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung erfolgt.

Es wird an dieser Stelle auf die Umweltprüfung im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaikanlage am Pleetzer Weg“ der Stadt Friedland verwiesen.

### 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“. Der Änderungsbereich ist derzeit als Gewerbliche Baufläche ausgewiesen und umfasst eine Gesamtfläche von 5,3 ha.

Mit der Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland soll die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich vorbereitet werden.

### 1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

**Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend.

**Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) sowie die **Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (WAbstVO M-V)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 6 geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 601).

Bei allen Flächennutzungen in Form von Bauvorhaben ist zu beachten, dass der im § 20 LWaldG M-V zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand gesetzlich festgelegte Mindestwaldabstand von 30 m zum Wald (Trauf) einzuhalten ist.

#### **Weitere überörtliche Planungen:**

Für Planungen und Maßnahmen der Stadt Friedland ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22.12.2008, in Kraft getreten am 31.12.2008 bzw. 30.06.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) m. W. v. 01.03.2010
- **Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V)**, in Kraft getreten am 30.05.2005
- **Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS-LVO M-V)**, in Kraft getreten am 15.06.2011

Die wesentlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung ergeben sich aus dem RREP MS 2011. Für den vorliegenden Bebauungsplan sind **folgende Aussagen des RREP MS** von besonderer Bedeutung:

- Programmsatz 6.5 (6): Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes

Der Änderungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland befindet sich am westlichen Rand des Stadtgebietes. Der Änderungsbereich diente in der Vergangenheit der Herstellung von Baumaterialien sowie einer Ziegelei als Betriebsstandort.

Die vorangegangenen Nutzungen sind bis heute deutlich sichtbar. Insbesondere die Bodenverhältnisse haben sich nutzungsbedingt nachhaltig verschlechtert. So ist der Änderungsbereich derzeit großflächig befestigt. Im südöstlichen Änderungsbereich der 9. Änderung befindet sich gegenwärtig noch ein ungenutztes Gebäude der ehemaligen Ziegelei. Der nordöstliche Änderungsbereich ist durch Gehölzstrukturen gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich um Pappelbestände.

**Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen** dieser Planung ist die mit der Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland in Verbindung stehende Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“.

Zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes wurde daher der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans als Grenze des **Untersuchungsraumes** gewählt.

Darüber hinaus wird auf die Ergebnisse der Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaikanlage am Pleetzer Weg“ verwiesen.

### 2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale

Die Planung ist sowohl maßnahme- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Im Falle der vorliegenden 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friedland sind somit folgende Auswirkungen aufgrund der oben beschriebenen Nutzungsänderung zu berücksichtigen:

#### 2.2.1 Schutzgut Mensch und Siedlung

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Empfindlichkeiten des Schutzgutes Mensch und Siedlung.

### 2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Änderungsbereich unterliegt keinen Schutzausweisungen nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark) und 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet) und 27 (Naturpark) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Gesetzlich geschützte Biotop- und Artenschutzgebiete befinden sich ebenfalls nicht im Untersuchungsraum.

Aufgrund der nutzungsbedingten Vorprägung des Änderungsbereiches ist der Planungsraum erheblich anthropogen vorbelastet. Aufgrund dieser Vorprägung erfüllt der Änderungsbereich gegenwärtig keine hervorgehobene Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Im Ergebnis der Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaikanlage am Pleetzer Weg“ wurde trotz der Vorbelastungen ein erhöhter Untersuchungsbedarf für die Zauneidechse sowie für Brutvögel festgestellt.

### 2.2.3 Boden

Die Bewertung des Bodens erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

#### Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden.

#### Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt

Aufgrund der derzeitigen und vorangegangenen Nutzung ist davon auszugehen, dass die wesentlichen Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereiches nachhaltig verloren gegangen sind. Insofern hat der Boden in diesem Bereich für den Stoff- und Wasserhaushalt keine Bedeutung mehr.

#### Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Im Änderungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland sind gegenwärtig keine Bodendenkmale bekannt.

## **2.2.4 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser**

### Oberflächenwasser

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Oberflächengewässer.

### Grundwasser

Das Bbauungsplangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

## **2.2.5 Schutzgut Landschaft**

Empfindlichkeiten des Schutzgutes Landschaft können für den Änderungsbereich der 9. Änderung nicht festgestellt werden, da keine hochwertigen landschaftlichen Freiräume in Anspruch genommen werden. Das Landschafts- und Ortsbild unterliegt einer starken anthropogenen Beeinflussung.

## **2.2.6 Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz**

Der Planungsraum liegt in der Klimazone des „Mecklenburgisch-Brandenburgischen Übergangsklima“. Der vorwiegend maritime Einfluss führt zu mäßig warmen Sommern und relativ milden Wintern. Das vieljährige Mittel der mittleren Lufttemperatur liegt bei 8,5 °C. Das langjährige Mittel der Niederschläge liegt bei 550-585 mm.

## **2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 28. August 2013 werden durch die Änderung des FNP keine Bau- und Kunstdenkmale berührt.

## **2.2.8 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Der Planungsraum selbst unterliegt keinen nationalen und internationalen Schutzgebietsausweisungen nach dem BNatSchG sowie Natura 2000 Gebieten.

## **2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands**

### **2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung**

Der Untersuchungsraum beschreibt entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen den Änderungsbereich. Außerhalb des Untersuchungsraumes sind Wirkungen, die mit der Nutzungsänderung des Planungsraums einhergehen nicht zu erwarten. Im Folgenden erfolgt eine Beschreibung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

### 2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

### 2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Gegenwärtig ist innerhalb des Änderungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland die Erzeugung von Bioenergie auf der Basis nachwachsender Rohstoffe zulässig. Diese Nutzung soll zukünftig geändert werden.

Mit der 9. Änderung wird das derzeit als Gewerbliche Baufläche ausgewiesene Areal in ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO geändert. Damit soll die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage planungsrechtlich vorbereitet werden. Insofern ist grundsätzlich zu erwarten, dass sich zulässige Wirkfaktoren, die sich negativ auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auswirken können, reduzieren werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaikanlage am Pleetzer Weg“ der Stadt Friedland konnte festgestellt werden, dass gesetzlich geschützte Biotope bzw. sonstige hochwertige Biotopstrukturen oder Lebensstätten vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen sind keine negativen Wirkungen auf die Zauneidechse sowie die untersuchten Brutvögel zu erwarten.

### 2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden

Die mit der Planung in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut **Geologie**. Der **Boden** hat aufgrund der vorangegangenen Nutzung im Planungsraum bereits wesentliche Funktionen verloren. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ableitbar, die in Verbindung mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland stehen.

### 2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Negative vorhabenbedingte Auswirkungen können demzufolge ausgeschlossen werden.

### 2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz

Es lassen sich keine negativen Auswirkungen ableiten, die in Verbindung mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland stehen. Die Planung trägt gegenteilig indirekt zur Mitigation des Klimawandels bei, da mit ihr Planungen vorbereitet werden, die eine Senkung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes zur Folge haben.

### **2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft**

Vorhabenbedingte negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **2.3.1.7 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Es sind keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut ableitbar.

### **2.3.1.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Auswirkungen auf dieses Schutzgut können ausgeschlossen werden.

### **2.3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens**

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten weiterhin gewerbliche und industrielle Vorhaben mit einem deutlich höheren Störungsgrad vorbereitet werden.

### **2.3.3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Schutzgutbezogen erfolgt hier eine zusammenfassende Darstellung der Wirkungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

#### **Schutzgut Mensch**

Unter Punkt 2.3.1 dieser Unterlage konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ermittelt werden. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

#### **Schutzgut Tiere und Pflanze**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind für dieses Schutzgut nicht zu erwarten.

#### **Schutzgut Boden**

Für dieses Schutzgut sind keine Wechselwirkungen zu erwarten

#### **Schutzgut Wasser**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Landschaft**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

## **2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Eine Diskussion anderweitiger Planungsmöglichkeiten ist auf dieser Planungsebene nicht zielführend. Es wird auf das Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Friedland verwiesen.

## **2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sind nicht erforderlich.

## **3. Weitere Angaben zur Umweltprüfung**

### **3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung erfolgte verbal argumentativ und stützt sich weitestgehend auf die Ergebnisse der bereits durchgeführten Umweltprüfung.

### **3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)**

Über ein Monitoring überwacht die Stadt die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln. Das vorhabenbezogene **Monitoring-Konzept** sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und Informationen unter Berücksichtigung der Bringschuld der Fachbehörden nach § 4 Absatz 3 BauGB in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Stadt Friedland plant, in einem Zeitraum von einem Jahr nach Realisierung der Planung zu prüfen, ob die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen Untersuchungen im Nachhinein zutreffen bzw. erhebliche unvorhersehbare Umweltauswirkungen aufgetreten sind. Die Prüfung erfolgt durch Abfrage der entsprechenden Fachbehörden.

### **3.3 Erforderliche Sondergutachten**

-nicht erforderlich-

## **4. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Prüfung der Wirkung der geplanten 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland werden keine für den Naturschutz hochwertigen Bereiche überplant. Die Fläche unterliegt einer erheblichen anthropogenen Vorbelastung aufgrund der ehemaligen Nutzung durch eine Ziegelei.

Mit dieser Planung wird die Ausweisung des Sonstigen Sondergebietes zur Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie vorbereitet. Damit wird mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen.

**Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friedland im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.**